

MOSKAU MINSK



April 2020

REPRÄSENTANZGRÜNDUNG IN RUSSLAND

INHALT:

- ÜBERBLICK
- RECHTSFORMWAHL
- STATUS EINER REPRÄSENTANZ
- HAFTUNG
- AKKREDITIERUNG
- BÜROADRESSE UND MIETVERTRAG
- REPRÄSENTANZLEITER
- REPRÄSENTANZORDNUNG
- BANKKONTEN / DEISENRECHT
- BUCHHALTUNG
- BESCHÄFTIGUNG VON AUSLÄNDERN
- MUSTERREPRÄSENTANZORDNUNG (AUSZUG)
- MUSTERVOLLMACHT REPRÄSENTANZLEITER
- UNTERLAGENLISTE (AUSZUG)
- KONTAKT

MOSKAU: POKROVSKIJ BUL. 4/17, GEB. 1
101000 MOSKAU
RUSSISCHE FÖDERATION
TEL: +7 (495) 662 33 65
FAX: +7 (963) 966 33 66
INFO@BBPARTNERS.RU

MINSK: TIMIRJAZEWA STRASSE 67-202
220035 MINSK
BELARUS
TEL: +375 173 96 39 75
FAX: +375 173 96 39 75
INFO@BBPARTNERS.RU

Gründung einer Repräsentanz in Russland

Einführung

Der deutsch-russische Handel ist auch in den letzten Jahren trotz Sanktionen stabil, der Rubel ist relativ konstant, wobei er im Frühjahr 2020 durch den Ölförderungsstreit zwischen Russland und Saudi Arabien deutlich an Wert verloren hat.

Obwohl die Zahl der deutschen Unternehmen in den letzten Jahren quantitativ ein wenig zurückgegangen ist, hat sich die Intensität und Qualität der deutschen Investitionen in Russland erhöht. Es wurde viel „lokalisiert“, d.h. Produktionen vorort aufgebaut, und damit echte Wertschöpfung ins Land gebracht und Arbeitsplätze geschaffen. Die russische Realwirtschaft ist nach wie vor stark auf westliches Fachwissen angewiesen. Daher profitieren insbesondere die deutschen Anlagen- und Maschinenbauer vom Bedarf des russischen Marktes, der Hunger nach „Made in Germany“ ist groß.

Viele deutsche Unternehmen pflegen auf die eine oder andere Weise Geschäftskontakte nach Russland, besuchen Messen und beliefern russischen Kunden. Vielfach erfolgen Lieferungen direkt, oder aber

über Händler, aber ohne eigene Mitarbeiter in Russland.

Oft kommen Unternehmen aber an den Punkt, wo relativ klar wird, dass ohne eigene Mitarbeiter vorort keine ausreichende Marktdurchdringung möglich ist und eigene, tiefere Marktkenntnisse fehlen. Aus diesem Grund stehen Unternehmen dann vor der Frage, wie eine Präsenz in Russland geschaffen werden kann und Mitarbeiter beschäftigt werden können.

Nachstehend soll als Entscheidungshilfe ein kurzer Überblick gegeben werden, welche Formen es gibt bzw. wie eine echte Repräsentanz in Russland geschaffen werden kann.

Wer sich für die Gründung einer Tochtergesellschaft interessiert, kann gerne den Leitfaden zur Unternehmensgründung auf unserer Webseite herunterladen.

Rechtsformwahl

Für Unternehmen, die nicht nur Handel mit Russland von Deutschland aus betreiben, sondern vorort präsent sein wollen, stellt sich die Frage, welche Präsenzform die passende ist.

Für eine Präsenz in Russland kommt entweder die Gründung einer Kapitalgesell-

schaft (GmbH oder AG) in Betracht oder die Gründung einer Filiale oder Repräsentanz.

Personengesellschaften spielen kaum eine Rolle. Sofern Maschinen oder Anlagen an russische Abnehmer geliefert und in Russland montiert werden, reicht in der Regel eine einfache Steueranmeldung aus – diese ist ab 30 Tagen Tätigkeit in Russland zwingend geboten. Ist allerdings die geplante Tätigkeit im Rahmen des Lieferauftrages zulassungs- und lizenzpflichtig, genügt eine einfache Steueranmeldung nicht, da ausländischen Unternehmen in aller Regel nur dann russische Zulassungen bzw. Genehmigungen erteilt werden (z.B. für Bautätigkeiten), wenn sie zumindest über eine Repräsentanz oder Filiale in Russland verfügen.

Eine Repräsentanz scheidet als Niederlassungsform dann aus, wenn beabsichtigt ist, in Russland aktiv wirtschaftlich tätig zu werden, z.B. Waren zu importieren und zu veräußern, ein Lager zu unterhalten oder aber auch Dienstleistungen zu erbringen. Repräsentanzen können nicht als Zolldeklaranten auftreten und daher keine Waren importieren zu Weiterveräußerungszwecken.

Status einer Repräsentanz

Bei einer Repräsentanz handelt es sich nach Art. 55 des russischen Zivilgesetzbuches („ZGB“) um eine „abgetrennte Unterabteilung einer juristischen Person, die nicht an deren Sitz belegen ist und die die Interessen dieser juristischen Person vertritt und schützt“. Eine Repräsen-

tanz ist keine juristische Person. Repräsentanzen sind daher Betriebsteile einer ausländischen Gesellschaft, die in Russland belegen sind.

Die Repräsentanz soll nach russischem Rechtsverständnis selbst keinen kommerziellen Tätigkeiten nachgehen, sondern lediglich die Geschäftstätigkeit der Hauptgesellschaft unterstützen. Eine Repräsentanz tritt im Namen und im Auftrag des ausländischen Unternehmens auf (siehe auch Musterrepräsentanzordnung).

Der Umfang der Tätigkeit sollte so bemessen sein, dass die Repräsentanz des Unternehmens steuerrechtlich möglichst nicht zu einer Betriebsstätte wird. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Repräsentanz ausschließlich dazu unterhalten wird, Waren zu lagern, auszustellen, Informationen zu beschaffen oder Werbung zu betreiben und sich ihre Tätigkeit ansonsten auf vorbereitende oder unterstützende Tätigkeiten beschränkt. Das schließt auch direkte Vertriebstätigkeiten aus, so dass die Mitarbeiter einer Repräsentanz keine Vertriebsmitarbeiter sein sollten mit einer entsprechenden Dienstbeschreibung und verkaufsabhängigen Boni.

Solange eine Repräsentanz keine Betriebsstätte darstellt, unterliegt sie nicht der russischen Gewinn- und Umsatzbesteuerung. Anderenfalls hätte sie an den russischen Staat Gewinn- und Umsatzsteuer zu entrichten und würde umfassenden steuerverfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten unterliegen.

Haftung

Da die Repräsentanz keine juristische Person ist, haftet das Stammhaus vollumfänglich für sämtliche Verbindlichkeiten. Eine Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Repräsentanz findet nicht statt. Dies kann durchaus ein gewichtiges Argument gegen eine Repräsentanz und für eine Tochtergesellschaft sein. Allerdings sind Urteile staatlicher russischer Gerichte in Deutschland in aller Regel nicht vollstreckbar, so dass praktisch keine Vollstreckung in das Vermögen des Stammhauses in Deutschland möglich ist (allerdings in Vermögen, das sich in Russland befindet, z.B. auch Waren, die an den Kunden nach Russland geliefert werden, ohne dass das Eigentum übergegangen ist).

Auch Tochtergesellschaften können so ausgestaltet werden, dass sie praktisch nur Repräsentanztätigkeiten ausüben. Sofern also Unternehmen planen nach einer gewissen Anlaufzeit eine echte Vertriebstätigkeit in Russland aufzunehmen, kann also durchaus direkt eine Tochtergesellschaft gegründet werden, die anfangs Repräsentanztätigkeiten ausführt und später umgestellt wird auf Vertrieb. Dies erspart dann auch die Abmeldung der Repräsentanz (Dauer ca. 12 Monate) und die Übertragung aller Rechtsverhältnisse auf den neuen Rechtsträger.

Akkreditierung

Ausländische Unternehmen, die in Russland eine Repräsentanz gründen wollen, haben diese anzumelden. Die Akkreditie-

rung ist insbesondere für die Eröffnung von Konten, für die Anmietung von Büros und die Anstellung von Mitarbeitern notwendig.

Seit 1. Januar 2015 ist für die Akkreditierung ausländischer Repräsentanzen in Moskau und in anderen Städten die Steuerbehörde Nr. 47 in Moskau zuständig. Der Föderale Steuerdienst führt ein gesondertes Register akkreditierter Filialen und Repräsentanzen, das öffentlich einsehbar ist. Der Antrag auf Akkreditierung einer Repräsentanz ist bei der Steuerbehörde Nr. 47 zu stellen.

Vor dem Einreichen der Unterlagen bei der Steuerbehörde Nr. 47 ist die Anzahl der ausländischen Mitarbeiter der Repräsentanz bei der russischen Industrie- und Handelskammer anzumelden. Die Gebühr dafür beträgt RUB 18.000,-- (ca. EUR 250,--). Diese Bestätigung ist auch in dem Fall zwingend, wenn keine ausländischen Mitarbeiter angestellt sind.

Seit 1. Januar 2015 können Repräsentanzen unbefristet akkreditiert werden – zuvor betrug die Frist drei Jahre mit Verlängerungsoption. Die Akkreditierungsgebühr beträgt RUB 120.000,-- (ca. EUR 1.650,--). Die Akkreditierung erfolgt normalerweise innerhalb von 25 Arbeitstagen. Die Aushändigung der Akkreditierungsunterlagen an den Vertreter des Antragstellers nimmt zusätzliche fünf Arbeitstage in Anspruch. Das Unternehmen erhält eine Akkreditierungsurkunde mit einem Informationsblatt über die Eintragung ins Register der akkreditierten Filiale und Repräsentanzen ausländischen ju-

ristischen Personen und eine Steuerbescheinigung.

Einen Überblick über die notwendigen Unterlagen für die Akkreditierung finden Sie weiter unten.

Büroadresse und Mietvertrag

Ohne Büroadresse kann keine Akkreditierung erfolgen. Die Büroadresse (der Sitz der Repräsentanz) ist in der Repräsentanzordnung zu benennen, darüber hinaus verlangen die Registrierungsbehörden ein Bestätigungsschreiben des Vermieters, dass dieser die Adresse zur Verfügung stellt. Daneben wird auch die Vorlage eines Eigentumsnachweises des Vermieters verlangt, aus dem sich das Recht zur Vermietung ergibt.

Es ist daher wichtig, dass rechtzeitig ein Büro gefunden wird, damit die Akkreditierung möglich ist. Im Übrigen sind akkreditierte Repräsentanzen unter gewissen Umständen von der Mehrwertsteuer auf Mietzahlungen befreit. Die Mehrwertsteuer beträgt in Russland 20 %. Das russische Mietrecht beinhaltet einige Besonderheiten, die bei Abschluss eines Mietvertrages zu beachten sind. Eine Besonderheit ist, dass Mietverträge mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr einer staatlichen Registrierung bedürfen, um wirksam zu werden. Viele Vermieter lehnen diese Registrierung unter Hinweis auf den Aufwand ab, sondern schließen vielmehr nur kurzfristige Verträge ab (bis zu 11 Monaten), da diese nicht zu registrieren sind.

Dies bedeutet in der Praxis aber häufig, dass nach Ablauf der Frist Forderungen nach einer Mieterhöhung auf den Mieter zukommen. Bei langfristigen Mietverträgen kann das Recht des Vermieters auf jährliche Mietanpassung vertraglich ausgeschlossen werden. Wichtig ist auch, dass einseitige Kündigungen nur dann zulässig sind, wenn dies ausdrücklich so im Mietvertrag geregelt ist. Andernfalls kann eine Aufhebung nur durch die Gerichte erfolgen.

Repräsentanzleiter

Jede Repräsentanz benötigt zwingend einen Repräsentanzleiter, der vor der Akkreditierung durch Beschluss zu bestimmen ist. Er ist kein echtes Organ, sondern handelt auf Grundlage einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht des Stammhauses. Daher haftet er auch nicht im selben Umfang wie ein Generaldirektor einer russischen GmbH.

Für die Akkreditierung ist dem designierten Repräsentanzleiter daher eine Vollmacht zu erteilen. Eine Mustervollmacht finden Sie weiter unten. Die Vollmacht kann zwar auch deutschem Recht unterstehen, aus praktischen Gründen sollten aber in jedem Fall die russischen Gepflogenheiten berücksichtigt werden, da die Vollmacht in Russland funktionieren soll. Insbesondere die russischen Behörden haben häufig ihre eigenen Vorstellungen, wie eine Vollmacht ausgestaltet sein soll. Dies ist im Muster berücksichtigt, es handelt sich also um eine praxiserprobte Vollmacht. Die Fristen für Vollmachten

können frei bestimmt werden. Sieht die Vollmacht keine Frist vor, gilt sie nach russischem Recht für ein Jahr.

Auch Ausländer können zum Repräsentanzleiter bestellt werden. Allerdings benötigen Ausländer vor Arbeitsaufnahme immer eine Arbeitsgenehmigung (mehr dazu weiter unten). Es sollte daher für die Gründungsphase übergangsweise ein russischer Staatsbürger zum Repräsentanzleiter bestellt werden, um keinen ausländerrechtlichen Verstoß zu begehen. Die Bußgelder für derartige Verstöße sind recht hoch.

Repräsentanzordnung

Die Repräsentanzordnung als „Satzung“ der Repräsentanz enthält vor allem Regelungen darüber, welchen Tätigkeiten die Repräsentanz nachgehen soll. Das Gesetz sieht auch einige weitere obligatorische Angaben vor, die die Repräsentanzordnung enthalten soll. Eine Musterrepräsentanzordnung in Auszügen finden Sie als veranschaulichendes Beispiel weiter unten. Für die steuerliche Beurteilung, ob eine kommerzielle Betriebsstätte vorliegt, ist die Repräsentanzordnung indes nicht entscheidend, hier kommt es vielmehr auf die tatsächlichen Umstände an. Eine Repräsentanz darf im Übrigen nur für ihr Stammhaus tätig werden, und nicht für andere Konzerngesellschaften. Wenn die Repräsentanz auch für andere Konzerngesellschaften tätig wird, wird diese kommerziell tätig - auch wenn die Leistungen unentgeltlich erfolgen.

Bankkonten / Devisenrecht

Die Repräsentanz hat aus praktischen Gründen zwingend Konten bei einer russischen Bank zu eröffnen. So sind z.B. Auslandsüberweisungen an die russischen Steuerbehörden, die im Rahmen der Tätigkeit einer Repräsentanz normalerweise erfolgen, nicht möglich. In der Regel werden sowohl RUB als auch EUR Konten eröffnet. Für die Eröffnung eines Kontos sind neben anderen Unterlagen auch Informationen über die Endbegünstigten des Gründers vorzulegen. Endbegünstigte sind natürliche Personen, die über mehr als 10 % bzw. 25 % der Anteile an der Stammgesellschaft halten.

Da es sich bei der Repräsentanz um keine juristische Person handelt, sondern um eine Unterabteilung einer ausländischen juristischen Person, die in Russland belegen ist, handelt es sich bei der Repräsentanz um einen „Nichtresidenten“ oder „Devisenausländer“ im Sinne des russischen Devisenrechts. Dies hat zur Folge, dass die Repräsentanz Devisengeschäfte mit gewissen Ausnahmen frei abwickeln darf. Aufgrund des Status der Repräsentanz können technisch von der Muttergesellschaft problemlos Geldmittel auf die Konten der Repräsentanz überwiesen werden – und zurück.

Buchhaltung

Alle Unternehmen in Russland sind zur Buchführung verpflichtet. Dies gilt auch für Repräsentanzen ohne kommerzielle

Geschäftsaktivität und Filialen ausländischer Gesellschaften. Für die Buchführung gelten zumeist zwingende Regelungen und es existieren gesetzlich vorgeschriebene Formblätter. In der russischen Rechnungslegung geht „Form over Substance“. Die Repräsentanz hat daher eine russische Buchhaltung einzurichten. Das am häufigsten verwandte Buchhaltungsprogramm ist „1S“.

Die Buchhaltung kann entweder durch einen angestellten Buchhalter erfolgen oder extern an eine Buchhaltungsfirma vergeben werden.

Über unsere Schwestergesellschaft, die KBK-Accounting (Kontaktperson: Aleksandr Khanin aleksandr.khanin@kbk-accounting.de), können wir gerne die Buchhaltung ihrer Repräsentanz übernehmen. Eine eigene Buchhaltung für die Repräsentanz lohnt sich in der Regel nicht.

Beschäftigung von Ausländern

Alle ausländischen Mitarbeiter einer Repräsentanz benötigen eine persönliche Akkreditierung bei der russischen Industrie- und Handelskammer. Dafür wird eine Gebühr in Höhe von RUB 6.000,-- (ca. EUR 80,--) erhoben. Diese persönlichen Akkreditierungen können im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens beantragt werden. Es können maximal fünf ausländische Arbeitskräfte angestellt werden. Aus wichtigen Gründen kann diese Anzahl aber erhöht werden. Familienmitglieder von Mitarbeitern erhalten Visa als „begleitende Familienmitglieder“.

Neben der persönlichen Akkreditierung benötigen alle ausländischen Arbeitskräfte der Repräsentanz zusätzlich eine Arbeitsgenehmigung (Gesetz Nr. 115-FZ vom 25. Juli 2002 „Über die rechtliche Stellung von Ausländern in der Russischen Föderation“).

Seit 1. Januar 2015 dürfen in Repräsentanzen ausländische Mitarbeiter als „hochqualifizierter Spezialisten“ beschäftigt werden. Bislang war dies nur Niederlassungen und Tochtergesellschaften ausländischer juristischer Personen gestattet, was zu erheblichen Unannehmlichkeiten für Repräsentanzen führte.

Hochqualifizierte Spezialisten sind laut Gesetz Ausländer, die über Berufserfahrungen, Kenntnisse oder Errungenschaften in einem konkreten Tätigkeitsbereich verfügen und ein Gehalt von mindestens RUB 167.000 (ca. EUR 2.300,--) brutto monatlich erhalten.

Der Status eines hochqualifizierten Spezialisten bietet gegenüber dem eines „normalen“ ausländischen Arbeitnehmers viele Vorteile. Für hochqualifizierte Spezialisten wird die Arbeitserlaubnis für drei Jahre erteilt (im Gegensatz zu einem Jahr für die normale Arbeitserlaubnisse), es gelten keine Zulassungsquoten für ausländische Arbeitskräfte und die Einkünfte werden ab dem ersten Tag des Aufenthalts in Russland zu einem Steuersatz von 13 % besteuert. Außerdem sind hochqualifizierte Spezialisten vom Nachweis der Russischkenntnisse befreit.

Zum russischen Ausländerrecht können Sie unseren Leitfaden Ausländer- und Migrationsrecht von unserer Internetseite herunterladen.

Musterrepräsentanzordnung (Auszug)

Bestätigt durch
den Beschluss
der **[Bitte einfügen]**
vom **[Bitte einfügen]** 2020

**Repräsentanzordnung
der **[Bitte einfügen]****

Moskau, 2020

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die **[Bitte einfügen]**, juristische Person gegründet nach dem Recht der **[Bitte einfügen]**, eingetragen im **[Bitte einfügen]** unter der Nr. **[Bitte einfügen]** mit Sitz in: **[Bitte einfügen]**, (im Weiteren als "**Gesellschaft**" bezeichnet) eröffnet in Russischer Föderation die Repräsentanz **[Bitte einfügen]** (im Weiteren als "**Repräsentanz**" bezeichnet).
- 1.2 Die volle Firmenbezeichnung der Repräsentanz lautet: **[Bitte einfügen]**.
- 1.3 Der Sitz der Repräsentanz ist Russische Föderation, **[Bitte PLZ einfügen]** Moskau, **[Bitte Adresse einfügen]**.
- 1.4 Die Repräsentanz verfügt über Bankkonten in RUB und EUR bei russischen Banken und führt einen Stempel.
- 1.5 Die Repräsentanz geht keiner kommerziellen Tätigkeit nach, ist keine juristische Person und keine „ständige Betriebstätte“ im Sinne des russischen Steuerrechts.
- 1.6 Die Repräsentanz wird auf unbegrenzte Zeit eröffnet.
- 1.7 Bei Bedarf teilt die Gesellschaft der Repräsentanz Vermögen gemäß der Gesetzgebung der Russischen Föderation zu.

2. Ziele der Eröffnung der Repräsentanz und Tätigkeitsfelder

- 2.1 Ziel der Eröffnung der Repräsentanz ist die Schaffung und Vertiefung von Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und russischen Partnern.
- 2.2 Das Haupttätigkeitsfeld der Repräsentanz besteht aus Tätigkeiten vorbereitender Art und Hilfstätigkeiten im Interesse der Gesellschaft insbesondere:

- der Aufnahme und Intensivierung von geschäftlichen Kontakten mit russischen Unternehmen,
- der Durchführung von Marktforschung und
- der Betreibung von Werbung für die Gesellschaft.

2.3 Die Repräsentanz ist zur Ausübung anderer Tätigkeiten berechtigt, solange diese nicht durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation verboten sind.

3. Verwaltung der Repräsentanz

3.1 Die Repräsentanz ist der Gesellschaft unterstellt und handelt in ihrem Auftrag und Namen.

3.2 Die Repräsentanz wird geleitet von einem Repräsentanzleiter, der von der Gesellschaft zu diesem Zweck benannt und besonders bevollmächtigt wird.

3.3 In die Zuständigkeit des Repräsentanzleiters fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Allgemeine Vertretung der Interessen der Gesellschaft in Russland;
- Leitung und Organisation der laufenden Tätigkeit der Repräsentanz;
- Verfügung über das Vermögen und die Mittel der Repräsentanz;
- Vertretung der Gesellschaft gegenüber Betrieben, Behörden und Organisationen und den staatlichen Organen in Russland;
- Unterzeichnung, Einreichung und Entgegennahme aller Dokumente der Repräsentanz;
- Abschluss, Änderung und Kündigung von Mietverträgen über Büro- und Wohnräume;
- Eröffnung und Schließung von Rubel- und Devisenkonten, Verfügung über die eröffneten Bankkonten.

3.4 Die Rechte und Pflichten des Repräsentanzleiters bestimmen sich im Übrigen nach dessen Arbeitsvertrag und seiner Vollmacht.

4. Schließung der Repräsentanz

Die Tätigkeit der Repräsentanz endet:

- 4.1 auf entsprechenden Beschluss der Gesellschaft,
- 4.2 bei Einstellung der Tätigkeit der Gesellschaft,
- 4.3 in sonstigen Fällen, die durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation bestimmt sind.

Für und im Namen der **[Bitte einfügen]**

[Bitte einfügen]

Mustervollmacht Repräsentanzleiter

Generalvollmacht

Die **[Bitte einfügen]**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, eingetragen ins Handelsregister beim Amtsgericht **[Bitte einfügen]** unter der Nummer **[Bitte einfügen]**, mit Sitz in: **[Bitte einfügen]**, Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren als "**Gesellschaft**" bezeichnet), gesetzlich vertreten durch ihren ins Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn **[Bitte einfügen]**, bevollmächtigt hiermit:

Herrn **[Bitte einfügen]**, **[Bitte einfügen]** Staatsangehöriger, geboren am **[Bitte einfügen]**, Passnummer **[Bitte einfügen]**, ausgestellt am **[Bitte einfügen]** durch **[Bitte einfügen]**, wohnhaft in **[Bitte einfügen]**,

als Leiter der Moskauer Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** (im Weiteren als "**Repräsentanz**" bezeichnet) im Namen der Gesellschaft sämtliche die Repräsentanz betreffenden Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen, insbesondere

1. Mietverträge und Arbeitsverträge abzuschließen;
2. den Hauptbuchhalter zu ernennen;
3. über das Vermögen der Repräsentanz zu verfügen;
4. die der Repräsentanz zugewiesenen Kraftfahrzeuge zu erwerben, zu fahren, im Namen der Gesellschaft und der Repräsentanz bei allen zuständigen russischen Stellen (inklusive, aber nicht ausschließlich, bei der Staatlichen Inspektion für die Sicherheit des Straßenverkehrs) zu registrieren, umzumelden, anzumelden und abzumelden und alle damit verbundenen Dokumente zu unterzeichnen;
5. Bankkonten für die Gesellschaft bzw. die Repräsentanz zu eröffnen, zu verwalten, zu schließen und über die Gelder auf den Konten zu verfügen sowie die notwendigen Dokumente für die Bank zu unterzeichnen;
6. Dokumente (darunter notariell zu beglaubigende) im Zusammenhang mit der Akkreditierung, der Verlängerung der Akkreditierung und der Tätigkeit der Repräsentanz zu unterzeichnen, einzureichen und in Empfang zu nehmen;

7. ausländische Staatsangehörige, insbesondere Angestellte und Geschäftspartner der Gesellschaft aus den Länder der GUS, im Namen der Gesellschaft zu Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland einzuladen und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen abzugeben;
8. die Gesellschaft und die Repräsentanz bei allen Akkreditierungs- und Registrierungsstellen, in allen Ministerien, Verwaltungen, Behörden der Russischen Föderation und sonstigen Organisationen zu vertreten.
9. die Gesellschaft und die Repräsentanz in Prozessen vor sämtlichen Gerichten einschließlich Schiedsgerichten der Russischen Föderation zu vertreten und alle Prozesshandlungen, einschließlich der Erteilung von Vollmachten für Rechtsanwälte, vorzunehmen;
10. Sämtliche für die Führung der Repräsentanz erforderliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben sowie
11. Untervollmachten zu erteilen.

Diese Vollmacht gilt für drei Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung.

Für und im Namen der **[Bitte einfügen]**:

[Bitte einfügen]

Unterlagenliste (Auszug)

Für die Akkreditierung einer Repräsentanz werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf die Akkreditierung. Der Antrag wird ausschließlich auf Russisch erfüllt und kann von einem Anwalt kraft Vollmacht unterzeichnet werden.
- Repräsentanzordnung. Die Ordnung kann auch gleich zweisprachig verfasst und von einer unterschriftsberechtigten Person der Gründergesellschaft oder einem Anwalt kraft Vollmacht unterzeichnet werden.
- Beschluss über die Eröffnung einer Repräsentanz in Moskau, auf dem Briefbogen der Gründer, mit notariell beglaubigter Unterschrift der unterschriftsberechtigten Personen der Gesellschaft und Apostille.
- Generalvollmacht für den Repräsentanzleiter, auf dem Briefbogen der Gründer, mit notariell beglaubigter Unterschrift der unterschriftsberechtigten Personen und Apostille.
- Kopie des Gesellschaftsvertrages des Gründers (notariell beglaubigt und mit Apostille).
- Kopie des Handelsregisterauszuges des Gründers (notariell oder amtlich beglaubigt und mit Apostille).
- Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamts, amtlich beglaubigt und mit Apostille. Die Bescheinigung hat zu bezeugen, unter welcher Nummer die Gesellschaft in Deutschland steuerlich angemeldet ist.
- Bestätigung über die Bezahlung der Akkreditierungsgebühr.
- Vollmacht für die Anwälte für Unterzeichnung der Repräsentanzordnung, des Antrags und Einreichen von Unterlagen für die Registrierung, auf dem Briefbogen der Gründer, mit notariell beglaubigter Unterschrift der unterschriftsberechtigten Personen und Apostille.

Die Unterlagen dürfen nach den Gesetzesforderungen nicht älter als 12 Monate zum Tag der Unterlageneinreichung sein.

Kontakt:



Thomas Brand

Rechtsanwalt

Partner

E-Mail:

thomas.brand@bbpartners.de

Tel.: +7 (965) 106 56 11

Hinweis:

Dieser Leitfaden stellt nur einen allgemeinen Überblick dar und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt ist vollständig ausgeschlossen.